

Bundessozialgericht

9a RVs 65/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 3. September 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 30. September 1985 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

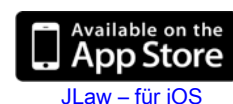
Die Beteiligten streiten darum, ob bei der Klägerin über den 31. März 1984 hinaus die Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" im Sinne der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbAwV) vorliegen.

Das Versorgungsamt stellte bei der Klägerin verschiedene Behinderungen (1. Narbenleber mit cirrhotischem Umbau, 2. Sehr grobe Gastroduodenitis, 3. Lumbalsyndrom, 4. Beginnende arthrotische Veränderungen im Bereich des rechten Hüftgelenkes, 5. Psycholabilität, 6. Chronische Nierenbeckenentzündung, 7. Entzündung der Bauchspeicheldrüse) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH fest (Bescheid vom 11. November 1976). Dabei traf es keine Entscheidung zu gesundheitlichen Vergünstigungsmerkmalen. Im November 1977 trug das Versorgungsamt in dem der Klägerin schon früher ausgestellten Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "G" ein und begründete dies in einem verwaltungsinternen Aktenvermerk als "erhebliche Gehbehinderung aufgrund der MdE".

Im Oktober 1979 erhielt die Klägerin erstmals einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, der zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechnigte. Mit Bescheid vom 5. April 1984 entschied das Versorgungsamt, daß bei der Klägerin keine erhebliche Beeinträchtigung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr im Sinne des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG vorliege. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 3. September 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" über den 31. März 1984 hinaus festzustellen (Urteil vom 30. September 1985): Eine Neufeststellung nach § 48 Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zehntes Buch (SGB 10) zu Lasten der Klägerin sei nicht gerechtfertigt. Denn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei der bindenden Feststellung vom November 1977 zum Merkzeichen "G" vorgelegen hätten, sei keine wesentliche Änderung eingetreten. Diese Feststellung habe nicht auf der später weggefallenen Fiktion des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG aF beruht. Mit ihr seien vielmehr inhaltsgleich die Voraussetzungen des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG festgestellt worden. Ob diese jemals tatsächlich vorgelegen hätten, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls lasse sich nicht feststellen, daß die tatsächlichen gesundheitlichen Verhältnisse, die im November 1977 zur Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr geführt hätten, sich seitdem wesentlich gebessert hätten.

Mit der - vom SG zugelassenen - Sprungrevision meint der Beklagte, die Zuerkennung des Merkmals "G" sei bis 1979 auf den Bereich des Steuerrechts beschränkt gewesen, könne aber seit dem 1. April 1984 nur noch dann wirksam sein, wenn der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert sei.



-4-

Der Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen,
hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist in dem Sinne erfolgreich, daß das
angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen war.

In der Sache reichen die bisherigen Feststellungen nicht aus, den
Beklagten zu verpflichten, über den 31. März 1984 hinaus der
Klägerin das Merkzeichen "G" uneingeschränkt oder beschränkt auf
das Kraftfahrzeugsteuerrecht zuzuerkennen.

Das vom Beklagten beanstandete Urteil stützt sich im wesentlichen
auf die Grundsätze über die Verbindlichkeit von Verwaltungsakten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

(§ 77 SGG, jetzt §§ 44 ff SGB 10). Indes kommt es auf die Bestandskraft der früheren Entscheidung, daß die Klägerin in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sei, ab 1. April 1984 nicht mehr an. Die Feststellung iS des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG, die für das genannte Merkzeichen in einem Ausweis vorausgesetzt wird (§ 3 Abs 4 iVm Abs 1 SchwbG idF der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 - BGBl I 1649 -, geändert durch Art 20 Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl I 1532 -; § 3 Abs 5 SchwbG; § 3 Abs 2 SchwbAwV vom 3. April 1984 - BGBl I 509 -), ist bei denjenigen Behinderten, bei denen bisher eine MdE um 80 vH oder mehr anerkannt war, neu zu treffen. Das hat der Senat für frühere Feststellungsbescheide sowohl aus der Zeit ab 1. Oktober 1979 (BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1) als auch aus der Zeit davor (vgl das den Beteiligten bekannte Urteil vom 18. Dezember 1985 - 9a RVs 40/85 -, zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden. Auf die Gründe des zuletzt genannten Urteils wird im einzelnen verwiesen.

-6-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das SG hat nun aufzuklären und die Feststellung nachzuholen, ob die Klägerin tatsächlich erheblich bewegungsbehindert im Sinne des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG ist. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)